|  |
| --- |
|  |

**Kausalitäts- und Beweisgrundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung**

Ausführliche Informationen zur Begutachtung in der Gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie in der DGUV-Broschüre [**„Grundlagen der Begutachtung von Arbeitsunfällen – Erläuterungen für Sachverständige“**](http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=26495)**.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Gesundheitserstschaden / Gesundheitsfolgeschaden** | |
|  |  |
|  | Gesundheitserstschäden sind alle unmittelbar durch das Unfallereignis verursachten regelwidrigen Zustände des Körpers einschließlich der Psyche.  Ein Entschädigungsanspruch setzt immer **eine gesicherte (Vollbeweis) medizinisch-wissenschaftliche Verletzungsdiagnose** voraus. Unter Gesundheitsfolgeschäden versteht man die durch das Unfallereignis verursachten späteren funktionellen Schäden, die ggf. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) begründen können. |
|  |  |
| **Vollbeweis der Tatsachen (zweifelsfrei, d.h. eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit)** | |
|  |  |
|  | Es besteht eine so hohe Wahrscheinlichkeit, dass keine begründeten Zweifel mehr bestehen. Der **Vollbeweis** ist für **alle rechtlich relevanten Tatsachen** (z.B. Unfallereignis, Unfallschaden) einschließlich der Pro- und Contra-Indizien erforderlich. |
|  |  |
| **Wahrscheinlichkeit des Kausalzusammenhangs** | |
|  |  |
|  | Für den Nachweis der **Ursachenzusammenhänge** genügt die **hinreichende Wahrscheinlichkeit**.  Nach Würdigung aller Umstände und der herrschenden medizinischen Lehrmeinung muss mehr für als dagegen sprechen, dass das Unfallereignis Ursache des Gesundheitsschadens war. Die Abwägung der für und gegen den Kausalzusammenhang sprechenden Tatsachen ist eingehend und nachvollziehbar zu begründen. Der Beweismaßstab der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ gilt sowohl für den Kausalzusammenhang zwischen Unfallereignis und Gesundheits**erst**schaden als auch zwischen Gesundheitserstschaden und Gesundheits**folge**schaden.  Dies gilt aber nur für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs selbst, nicht für die Frage des Nachweises der in die Abwägung einfließenden anspruchsbegründenden und anspruchshindernden Tatsachen, für die der Vollbeweis erforderlich ist. |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorschädigung (Schadensanlage oder Vorerkrankung)** | |
|  |  |
|  | Bei Vorschädigungen ist zwischen einer **Schadensanlage** (klinisch stumme Krankheitsdisposition, die, um krankhaft zu werden, noch eines äußeren Anstoßes bedarf) und einer **Vorerkrankung** (klinisch manifeste Erkrankung, die bereits symptomatisch war, mit oder ohne Behandlungsbedürftigkeit) zu unterscheiden. |
|  |  |
| **Kausalität bei Schadensanlage oder Vorerkrankung** | |
|  |  |
|  | Besteht als konkurrierende Ursache eine **Schadensanlage**, geht es bei der Kausalitätsprüfung um die Abwägung, ob das Unfallereignis für den Gesundheitsschaden rechtlich wesentlich war.  Es gilt das „Alles oder Nichts-Prinzip“. Ist das Unfallereignis die rechtlich wesentliche Ursache für den Gesundheitserstschaden, besteht für den gesamten Gesundheitsschaden, einschließlich der Schadensanlage, Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen.  War hingegen die Schadensanlage bereits so weit fortgeschritten, dass mit dem Eintritt des Gesundheitsschadens bei jeder alltäglich vorkommenden Verrichtung in etwa zur selben Zeit oder in naher Zukunft in demselben Ausmaß zu rechnen war, ist das Unfallereignis lediglich eine unwesentliche (Teil-)Ursache.  Lag zum Unfallzeitpunkt eine **Vorerkrankung** vor, ist nur zu diskutieren, ob das Unfallereignis diese Vorerkrankung rechtlich wesentlich (vorübergehend oder dauerhaft) verschlimmert hat. Nur dieser Verschlimmerungsanteil wird von der Unfallversicherung entschädigt. |